

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Böbing
Kirchstr. 22
82389 Böbing

2. Ausfertigung

**Wasserrecht,
Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage und aus der Mischwasserentlastung des Kanalsystems in die Eyach (Gewässer III. Ordnung)**

Anlage: A1 Bauwerksverzeichnis Kläranlage
A2 Bauwerksverzeichnis Entlastungsanlage
A3 Kostenrechnung
A4 genehmigter Plansatz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Erhard,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis

1.1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung

1.1.1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Gemeinde Böbing (im Folgenden Unternehmerin bezeichnet) wird eine gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Eyach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Wasserrecht

Münzstr. 33
86956 Schongau

Ihr Ansprechpartner:
Frau Gröndahl
Zimmer Nr.: 213
Tel.: (08861) 211-3361
Fax: (08861) 211-4350
d.groendahl@lra-wm.bayern.de

Schongau,
27.01.2026

Unser Aktenzeichen:
632-41.1.-32

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@lra-wm.bayern.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



LANDKREIS
WEILHEIM
SCHONGAU

Postanschrift:
Postfach 1247
86952 Schongau

Bankverbindung:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

1.1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage der Unternehmerin behandelten kommunalen Abwassers und der Beseitigung des Mischwassers aus der Entlastungsanlage.

1.1.3. Plan

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterung	1	08.10.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Grundstücksverzeichnis	1.1	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Nachweise Kläranlage	2		
Auswertung der Betriebstagebücher	2.1	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Anforderungsstufe und Ablaufwerte	2.2	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Bemessungsgrundlage Lastfälle	2.3	08.10.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Klärtechnische Berechnung der biologischen Stufe nach DWA-A 131	2.4		
Lastfall 1: Ist-Zustand	2.4.1	08.10.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Lastfall 2: Prognose 2045	2.4.2	08.10.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Lastfall 3: Prognose – maximale Ausbaugröße 2.100 EW ₆₀	2.4.3	08.10.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Nachweis Nachklärung nach DWA-A 131	2.5	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Fremdwasserermittlung	2.6	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Nachweis Mischwasserbehandlung	3		
Schmutzfrachtberechnung Ist-Zustand – Fiktives Zentralbecken	3.1	22.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Schmutzfrachtberechnung Ist-Zustand – Nachweis	3.2	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH

Schmutzfrachtberechnung Prognose-Zustand – Fiktives Zentralbecken	3.3	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Schmutzfrachtberechnung Prognose-Zustand – Nachweis	3.4	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Standortbezogene UVP-Vorprüfung	4	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Bauwerksverzeichnis	5	08.10.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Lagepläne	6		
Übersichtskarte M = 1: 25.000	6.1	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Übersichtslageplan M = 1: 5.000	6.2	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Lageplan Kläranlage M = 1: 200	6.3	08.10.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Lageplan Böbing Nord M = 1: 1.000	6.4	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Lageplan Böbing Süd M = 1: 1.000	6.5	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Lageplan Ortsnetz Holzleiten, Pischlach, Wimpes M = 1: 1.000	6.6	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Bauwerkspläne	7		
Einbauzeichnung Kompaktanlage M = 1: 50	7.1	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Belebungs- und Nachklärbecken M = 1: 100	7.2	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Regenüberlaufbecken M = 1: 100	7.3	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Sonstige Planunterlagen	8		
Hydraulischer Längsschnitt der Kläranlage M = 1: 200	8.1	27.01.2025	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Übersichtslageplan Kanalzustand M = 1: 5.000	8.2	24.09.2025	Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 16.12.2025 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 29.01.2026 versehen. Die durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten. Die Planunterlagen nebst Bauwerksverzeichnis Kläranlage und Bauwerksverzeichnis Entlastungsanlage (WWA-

Gutachten vom 16.01.2026 AZ G-4536.1-WM117-773/2025 werden zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

1.1.4. Beschreibung der Gewässerbenutzung

1.1.4.1. Kläranlage

Ausbaugröße 2.100 EW₆₀

Größenklasse 2

Es wird eingeleitet:

- in der Kläranlage behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Gem. Böbing Fl.-Nr. 652/292 bei Fluss-km 15,5 in die Eyach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten: Ostwert: 649783; Nordwert: 5290874.

1.1.4.2. Mischwasser aus der Entlastungsanlage:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer	UTM-Koordinaten	Benutztes Gewässer
RÜB	Böbing	129/3	Ostwert: 649511 Nordwert: 5290902	Eyach

1.2. Inkrafttreten; Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Sie erlischt mit Ablauf des 31.12.2045.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend (in der jeweils gültigen Fassung). Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

Bei dauerhafter Überschreitung der vorgenannten Werte ist eine betriebssichere Einhaltung der Anforderungen rechnerisch nicht mehr nachgewiesen.

2.1.1.2. Weitere Anforderungen

2.1.1.2.1. an die Kläranlageneinleitung und Mischwassereinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Das bei Trockenwetter in der Mischwasserkanalisation abfließende Wasser ist unvermindert der Kläranlage zuzuführen und dort zu behandeln.

2.1.1.2.2. an die Mischwasserkanalisation

2.1.1.2.2.1. Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungs-anlage	Durchschnittlicher rechnerischer Entlastungsabfluss Q (l/s)	erforderliches Volumen (m ³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit
RÜB	38	512	25	1

An der Entlastungsanlage dürfen für mittlere Niederschlagsjahre folgende Parameter nicht überschritten werden (Schmutzfrachtmodell Kosim Prognose):

Bezeichnung der Einleitung	Entlastungshäufigkeit pro Jahr (d/a)	Entlastungsdauer pro Jahr (h/a)	Entlastungsvolumen pro Jahr (m ³ /a)
RÜB	28	122	16.697

An der Mischwasserentlastungsanlage sind die Entlastungshäufigkeit, -dauer und -menge messtechnisch aufzuzeichnen.

Bei Mischwasserreinleitungen fordert das europäische Normblatt DIN EN 752 die Einleitung von Grobstoffen und anderem unansehnlichem Material auf ein annehmbares Maß zu beschränken.

2.1.1.2.2.2. Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz:

Entsprechend dem Beckenvolumina wird, bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet der Anlage, je Hektar befestigte Fläche (Prognose) folgende spezifische Beckengröße festgelegt:

-> 52 m³/ha

2.1.1.3. Erforderliche Maßnahmen

2.1.1.3.1. für die Kläranlage:

An der Kläranlage sind folgende Maßnahmen innerhalb der genannten Fristen umzusetzen:

- a) Die korrodierte Fällmitteldosierstation und die dazugehörigen Leitungen samt Auffangwanne sind zu erneuern. In diesem Zusammenhang ist die Dosierstelle im Belebungsbecken für eine bessere Verwirbelung näher zum Rührwerk zu verlegen. Die Maßnahme ist bis spätestens **30.09.2026** umzusetzen.
- b) Die Installation eines zusätzlichen Gebläses unter Abstimmung mit den Belüfterplatten ist bis spätestens **30.09.2026** umzusetzen.

Dem Landratsamt Weilheim-Schongau ist innerhalb der genannten Fristen ein Nachweis zur ordnungsgemäßen Umsetzung der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln.

-> ***Werden die jeweiligen Nachweise nicht fristgerecht selbstständig vorgelegt, gilt die Maßnahme als nicht umgesetzt. Eine Abfrage seitens des Landratsamtes Weilheim-Schongau erfolgt nicht.***

2.1.1.3.2. im Kanalnetz:

Im Kanalnetz sind folgende Maßnahmen innerhalb der genannten Fristen umzusetzen:

- a) Die neu verlegte Druckleitung ist auf Dichtheit gemäß dem HSA-Normalverfahren in Verbindung mit der DIN EN 805 und DVGW 400-2 zu überprüfen. Das Prüfprotokoll ist bis spätestens **30.09.2026** vorzulegen.
- b) Die Schadensklasse 3-5 aus dem Kanalsanierungskonzept der Gemeinde Böbing von 2021 (Plan 8.2) sind bis spätestens **31.12.2027** vollständig zu sanieren.

Dem Landratsamt Weilheim-Schongau ist innerhalb der vorgenannten Fristen ein Nachweis zur ordnungsgemäßen Umsetzung der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln. Des Weiteren sind die Informationen in den jeweiligen Kanalnetzjahresbericht über DABay einzupflegen.

-> ***Werden die jeweiligen Nachweise nicht fristgerecht selbstständig vorgelegt, gelten die Maßnahmen als nicht umgesetzt. Im Falle unter vorstehender Nummer 2.1.1.3.2. b) ist dann ab 01.01.2028 eine Niederschlagswasserabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Eine Abfrage seitens des Landratsamtes Weilheim-Schongau erfolgt nicht.***

2.1.1.4. Klärschlamm / Rechen- und Sandfanggut

- 2.1.1.4.1 Über den Verbleib des Klärschlammes ist ein Register nach § 34 Abs. 1 der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (AbfKlärV – in der jeweils gültigen Fassung) zu führen.
- 2.1.1.4.2. Bei einer stofflichen Verwertung des Klärschlammes außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen gilt die Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (AbfKlärV – in der jeweils gültigen Fassung).
- 2.1.1.4.3. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind neben den abfallrechtlichen auch die düngemittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind, um die Vegetationszeiten und den Winter überbrücken zu können, Zwischenlagerkapazitäten mindestens für die Klärschlammmenge vorzusehen, die in den in § 6 Abs. 8 der Düngeverordnung (DüV – in der jeweils gültigen Fassung) bestimmten ausbringungsfreien Zeiten anfällt (Acker: nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.) (die Ausnahmen des § 6 Abs. 9 DüV sind zu beachten)).
- 2.1.1.4.4. Stofflich nicht verwertbarer Klärschlamm ist durch thermische Verfahren zu mineralisieren.
- 2.1.1.4.5. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

2.1.1.5. Aerobe Klärschlammstabilisierung

Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung" zu beachten.

2.2. Betrieb und Unterhaltung

2.2.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage (Kläranlage, Kanalnetz, Becken und Pumpwerke) ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.3. Eigenüberwachung

2.3.1. Kläranlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Sauerstoffsonde ist regelmäßig auf Funktionalität zu prüfen und zu kalibrieren.

Der Kläranlagen- und Kanalnetzjahresbericht ist gemäß der EÜV jährlich bis spätestens **01.03.** des folgenden Kalenderjahres in DABay (Datenverbund Abwasser Bayern) einzureichen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten. Die Ablaufmengenmessung muss wiederkehrend alle 5 Jahr überprüft werden.

Der Fremdwasseranteil ist zusätzlich mit der Methode des „Gleitenden Minimum“ nach dem Arbeitsblatt DWA-A 198 zu bestimmen. Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) und der gebührenpflichtige Schmutzwasseranfall sind dabei von der Unternehmerin auf Plausibilität zu prüfen. Die vom WWA Weilheim erarbeitete Excel Tabelle zur Fremdwasserermittlung nach dem Gleitenden Minimum ist dem Kläranlagenjahresbericht jährlich über DABay beizufügen.

2.3.2. Eigenüberwachung Entlastungsanlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der EÜV vorzunehmen.

Der Kanalnetzjahresbericht und die Jahresberichte der Entlastungsbauwerke müssen gemäß EÜV jährlich bis spätestens **01.03.** des folgenden Kalenderjahres in DABay vollständig ausgefüllt eingegangen sein.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren und im Jahresbericht vorzulegen.

- Die Funktion der Messeinrichtungen ist monatlich zu überprüfen.
- Die Messgenauigkeit ist jährlich zu prüfen.

Für Inspektion, Wartung und Unterhaltung des Kanalnetzes incl. Regenwasserbehandlungsanlagen (Regenwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung) ist zusätzlich das Arbeitsblatt DWA-A 147 (Betriebsaufwand für Kanalisation - Betriebsaufgaben und Häufigkeiten) zu berücksichtigen.

Die Messeinrichtungen sind entsprechend dem Praxisratgeber „Messeinrichtungen an Regenüberlaufbecken“ Landesamt für Wasserwirtschaft, Nov: 2001, einzubauen und zu betreiben.

2.4. Dienst- und Betriebsanweisung

Die Unternehmerin hat eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Weilheim-Schongau sowie dem WWA Weilheim auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und hat Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter zu enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.5. Anzeige- und Informationspflichten

2.5.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem WWA Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.5.2. Betriebsstörungen

Werden Störungen des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage festgestellt, sind diese unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde (wasserrecht@lra-wm.bayern.de) und dem Wasserwirtschaftsamt (poststelle@wwa-wm.bayern.de) anzuzeigen. Die Behebung der Störung ist unverzüglich von fachlich geeignetem Personal bzw. durch Fachfirmen durchzuführen.

Sollte bei Störungen der Anlage ungenügend geklärte Abwässer in die Vorflut gelangen, sind von der Unternehmerin sowohl die Behörden (Landratsamt Weilheim-Schongau: wasserrecht@lra-wm.bayer.de ; WWA Weilheim poststelle@wwa-wm.bayern.de, Gesundheitsamt Weilheim: gesundheitsamt@lra-wm.bayern.de) als auch die Fischereirechtsinhaber unverzüglich zu verständigen.

2.5.3. Baubeginn und –vollendung

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem WWA Weilheim rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.5.4. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Weilheim-Schongau eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen. Um die ordnungsgemäßen Teilbauabnahmen sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen, und dies der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen. Um die ordnungsgemäßen Teilbauabnahmen sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen, und dies der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

Bei zeitlicher Nähe der Umsetzung von Einzelmaßnahmen kann in Abstimmung mit dem WWA Weilheim auch eine Zusammenfassung von Einzelmaßnahmen innerhalb einer Bauabnahme erfolgen.

2.5.5. Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach erfolgten Umbaumaßnahmen sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.6. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unternehmerin hat das Auslaufbauwerk sowie das Ufer der Eyach von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.7. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter vorstehender Nummer 2.1.1.1. bestimmten Werte für CSB, N_{ges} und P_{ges} zugrunde gelegt.

-> Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird festgelegt auf 37.657 m³/a.

Die Abwasserabgabe wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.8. Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2.9. Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin / einen anderen Unternehmer (Besitz- und RechtsnachfolgerIn) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Weilheim-Schongau dem Rechtsübergang zustimmt. Für Übergänge Kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

2.10. Haftung

Die Unternehmerin oder ihr/e Rechtsnachfolger/in haftet für alle Schäden die ihr oder Dritten durch den Betrieb, die Errichtung oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).

2.11. Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die aus Gründen des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes notwendig werden oder sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Kostenentscheidung

3.1. Die Unternehmerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diese Erlaubnis zu tragen.

3.2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf € 244,- festgesetzt.

3.3. An Auslagen sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau insgesamt € 2.994,- zu erstatten.

Die Gesamtrechnung liegt diesem Bescheid bei.

I. Gründe

I. Sachverhalt

I.1. Unternehmen / Antrag und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Gemeinde Böbing (im Folgenden Unternehmerin bezeichnet) beantragt mit Schreiben vom 28.10.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG – in der jeweils gültigen Fassung) für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage und der Mischwasserbehandlungsanlage in die Eyach (Gewässer III. Ordnung).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 18.11.2015 AZ: 6323.02 Sb. 41.1.2.-32 war befristet bis zum Ablauf des 31.12.2025.

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers in die Eyach aus der Kläranlage Böbing (Belebungsanlage mit gemeinsamer aerob-ber Schlammstabilisierung). Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 126 kg/d (entsprechend 2.100 EW₆₀).

Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV).

- Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken in die Eyach.

I.2.1. Äußerungen beteiligter Behörden sowie Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen und Fischereirechtsinhaber:

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden gehört:

I.2.1.1. Träger öffentlicher Belange

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern
- Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau
- Gesundheitsamt im Landratsamt Weilheim-Schongau

I.2.1.2. Öffentliche Auslegung

Die Antragsunterlagen wurden öffentlich vom 10.11.2025 bis zum Ablauf des 1.12.2025

- im Rathaus der Gemeinde Böbing, Kirchstraße 22 in 82389 Böbing, Verwaltung im Erdgeschoss
- im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch, Klosterhof 42, 82401 Rottenbuch, Geschäftsleitung 1. OG
- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich konnten die Antragsunterlagen im Internet des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Sachbereich Wasserrecht, unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Die Einwendungszeit endete 14 Tage nach Ablauf der Auslegungszeit.

I.2.1.3. Einwendungen

Einwendungen wurden während der unter vorstehender Nr. I.2.1.2. beschriebenen Auslegungs- und Einwendungszeiten nicht erhoben.

Aus diesem Grund wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

I.2.1.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Da es sich um eine bereits bestehende Abwassereinleitung in den Lech handelt, welche nicht verändert wird, wird von Seiten der Gesetzgebung keine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

I.2.2. Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim als amtlicher Sachverständiger im wasserwirtschaftlichen Verfahren vom 16.01.2026 AZ: G-4536.1-WM117-773/2025:

I.2.2.1. Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf den Antrag auf eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG geprüft.

I.2.2.2. Wasserwirtschaftliche Situation

Örtliche Verhältnisse

Die Gemeinde Böbing liegt in der Region Oberland im südlichen Teil des Landkreises Weilheim-Schongau an der Grenze zum Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Böbing umfasst den Hauptort Böbing sowie die Ortsteile Holzleiten, Pischlach und Wimpes mit insgesamt ca. 1.485 angeschlossenen Einwohnern. Der Hauptort Böbing wird im Mischsystem, im modifizierten Mischsystem und im Trennsystem entwässert. Die Ortsteile Wimpes, Pischlach, Holzleiten sowie neue Baugebiete sind im Trennsystem erschlossen. Die Kanalisation ist größtenteils als Freispiegelkanäle und teilweise mittels Pumpen und Druckleitungen ausgeführt. Die kanalisierte Fläche des Einzugsgebietes umfasst 76,5 ha.

Zum 01.12.2024 waren in Böbing insgesamt 1.980 Einwohner gemeldet. Die Abwasserreinigung in den weiteren, kleinen Ortsteilen und Einzelanwesen erfolgt über 72 Kleinkläranlagen. Somit beträgt der Anschlussgrad an die gemeindliche Kläranlage derzeit 78 %. Das Gut Granerhof verfügt über eine eigene private Kläranlage.

Die Gemeinde Böbing weist eine ländliche Struktur mit überwiegend häuslichem Abwasseranfall auf. Im Gemeindegebiet sind einige Gewerbebetriebe, eine Bäckerei, eine Metzgerei, zwei Wirtschaften, einige landwirtschaftliche Betriebe, kleinere Ferienwohnungen sowie soziale Einrichtungen (Kindergarten, Sportverein etc.) vorhanden.

Ein gewerblicher Abwasseranfall wird bei der Bemessung der Kläranlage nicht separat berücksichtigt, da die vorhandenen Gewerbebetriebe keinen maßgeblich erhöhten Abwasseranfall verursachen. Nach Aussage der Gemeinde wird in der Metzgerei nur in sehr untergeordnetem Umfang und unregelmäßig geschlachtet. Es erfolgt vor allem die Weiterverarbeitung zu Wurst- und Fleischwaren. Die Metzgerei und die Wirtschaften sind mit Fettabscheider ausgestattet. Die sozialen Einrichtungen sind für die Bürger der Gemeinde ausgelegt. Viele Einwohner pendeln tagsüber in die umliegenden Städte zur Arbeit bzw. zu den Schulen.

Die kommunale Kläranlage Böbing mit einer Ausbaugröße von 2.100 EW₆₀ wurde im Jahr 1992 gebaut. Sie wurde als Durchlaufbelebung mit intermittierender Denitrifikation und simultaner aerober Schlammstabilisierung und chemischer Phosphorelimination konzipiert und liegt ca. 350 m östlich von Böbing.

Der Mischwasserabfluss im Ortsteil Böbing wird vor dem Zulauf zur Kläranlage durch ein Regenüberlaufbecken zwischengespeichert, behandelt und entlastet. Das Regenüberlaufbecken wurde im Jahr 1990 gebaut und befindet sich ca. 250 m westlich der Kläranlage. Es ist als Fangbecken im Nebenschluss mit vorgeschaltetem Stauraumkanal ausgeführt. Das Regenüberlaufbecken besitzt ein Trennbauwerk mit Beckenüberlauf, welcher als Streichwehr mit Tauchwand ausgeführt ist. An das Becken ist ein Pumpwerk angeschlossen, welches das anfallende Abwasser drosselt und über eine Druckleitung zur Kläranlage fördert. Zur Reinigung des Beckens ist ein Stahljet

installiert. Die vorhandene Wasserstandsmessung kann über das Prozessleitsystem am Rechner der Gemeinde abgerufen werden.

Die Druckleitung vom Regenüberlaufbecken zur Kläranlage verlief über Privatgrund ohne eingetragener Grunddienstbarkeit. Im Jahr 2025 wurde die Kanaltrasse auf öffentlichem Grund neu verlegt. Die Druckleitung ist seit dem 15.09.2025 in Betrieb.

Für die Zukunft plant die Gemeinde Böbing eine Entwicklung des Ortes mit einer langsam steigenden Einwohnerzahl. Die dafür notwendigen Baugebiete, die vor allem im Norden von Böbing liegen, sind derzeit bereits im Trennsystem erschlossen. Des Weiteren sollen auch in den Ortsteilen Baulücken geschlossen werden. Bei einem zum Ist-Zustand leicht erhöhten Anschlussgrad an die Kläranlage ergibt sich für das Jahr 2045 eine Prognose von 1.700 angeschlossenen Einwohnern bei einer Gesamteinwohnerzahl von 2.144.

Angaben zur Einleitsituation

Benutzungsanlage	Kläranlage	Mischwasser
Benutztes Gewässer	Eyach	Eyach
Gewässerordnung	III	III
Gewässerfolge	Eyach → Ammer → Ammersee → Amper → Isar → Donau → Schwarzes Meer	Eyach → Ammer → Ammersee → Amper → Isar → Do- nau → Schwarzes Meer
Fluss-km	15,5	15,75
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	ca. 2,3	ca. 2,1
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	ca. 0,010	ca. 0,009
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	ca. 0,048	ca. 0,045
HQ 1 (m ³ /s)	Keine Daten vorhanden	ca. 0,5
HQ 100 (m ³ /s)	Keine Daten vorhanden	ca. 3,3

1.2.2.3. Zustand des Wasserkörpers

Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1_F468 „Ach vom Staffelsee bis Mündung in die Ammer mit Tiefenbach (zur Ach), Eyach“. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender Messstelle 11040 „oh Br Heimgarten“. Aufgrund der Entfernung zur Kläranlageinleitung ist diese als nicht mehr repräsentativ anzusehen

Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit gut

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: gut

- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: nicht relevant
- Makrophyten & Phytobenthos: gut
- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: gut
- Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Umweltqualitätsnormen erfüllt

Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die WRRL- Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 22.12.2021).

BSB₅: 1,2 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)

NH₄-N: 0,021 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)

o-PO₄-P: 0,0063 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,05 mg/l)

P_{ges}: 0,022 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)

NO₂-N: 0,0051 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,03 mg/l)

Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber und Summe 6-BDE (28, 47, 99, 100, 153, 154)

I.2.3. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau vom 19.11.2025:

Bei Betreiben der Kläranlage entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik unter Einhaltung der innerhalb dieses Bescheids festgesetzten Auflagen besteht Einverständnis mit den Planungen der Unternehmerin.

Die fachliche Stellungnahme vom 04.02.2024 wird innerhalb des Verwaltungsverfahrens nochmals bestätigt.

I.2.4. Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei am Bezirk Oberbayern:

Während der Auslegungszeit und Einwendungsfrist wurde keine Stellungnahme von Seiten der Fachberatung für Fischerei abgegeben, daher wird das Einverständnis mit den geplanten Maßnahmen der Gemeinde Böbing unterstellt.

I.2.5. Stellungnahme des Gesundheitsamtes Weilheim:

Während der Auslegungszeit und Einwendungsfrist wurde keine Stellungnahme von Seiten der Fachberatung für Fischerei abgegeben, daher wird das Einverständnis mit den geplanten Maßnahmen der Gemeinde Böbing unterstellt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1. Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

II.1.1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist gemäß Artikel 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG in der jeweils gültigen Fassung) und Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig, da die Kläranlage im Landkreis Weilheim-Schongau liegt.

II.1.2. Rechtsgrundlagen

Das Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage der Gemeinde Böbing und Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken in die Eyach (Gewässer III. Ordnung) erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG - in der jeweils gültigen Fassung). Diese Gewässerbenutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Nach dem der Unternehmerin nicht zugemutet werden kann, das Vorhaben ohne eine gesicherte Rechtstellung gegenüber Dritten durchzuführen, wird im vorliegenden Fall eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt.

Vor Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurde gemäß Artikel 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG - in der jeweils gültigen Fassung) ein förmliches Verfahren durchgeführt

II.1.3. Gestattungsfähigkeit

Die Prüfung hat ergeben, dass die vorstehend unter Nummer 2. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der innerhalb dieses Bescheids festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F468 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

II.1.4. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts und dem Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen und um eine einwandfreie Gestaltung der Benutzungsanlage sicher zu stellen.

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen erheben zu können stützt sich auf § 13 WHG.

II.1.5. Anforderungen an die Abwassereinleitung

II.1.5.1. Ermittlung der Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Es sind jedoch folgende strengere bzw. zusätzliche Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 2) hinausgehen:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h - Mischprobe:	Konzentration in mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	70
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	15
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	30
Phosphor gesamt (P _{ges})	1

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter ($Q_{T,aM}$) von 3 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Eyach von ca. 10 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt ca. 48 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis $MNQ/Q_{T,aM}$ von 3 und ein Mischungsverhältnis $MQ/Q_{T,aM}$ von 16. Dies entspricht unter Ansatz einer abgeschätzten mittleren Fließgeschwindigkeit bei MNQ von ca. 0,07 m/s der Anforderungsstufe 3.

Da die Kläranlage gemäß der Anforderungsstufen 3 nitrifizieren und denitrifizieren muss, wurde als Grenzwert für den Gesamt-Stickstoff 30 mg/l und für den Ammonium-Stickstoff (NH_4-N) 15 mg/l wie im bisherigen Bescheid festgelegt.

Aufgrund der Lage im Einzugsgebiet des Ammersees gelten für den Parameter Phosphor gesamt (P_{ges}) weitergehende Anforderungen. Hier wurde der bisher gültige Überwachungswert von 1 mg/l übernommen.

Der Betreiber beabsichtigt, den wasserwirtschaftlich möglichen Umfang der Benutzung nicht auszuschöpfen und hat deshalb in seinem Wasserrechtsantrag einen niedrigeren Wert für den CSB von 70 mg/l und BSB_5 von 15 mg/l beantragt. Diese sind im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss beträgt von 2021 bis 2024 im Mittel 27 % nach der Methode des Gleitenden Minimums. Die Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

II.1.5.2. Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

II.1.5.3. Überwachungswerte für die Kläranlage

Die im Antrag genannten Werte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

II.1.5.4. Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung sind insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen

zum Umgang mit Regenwasser“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. Aus Gründen des Gewässerschutzes muss daher im vorliegenden Fall ein erhöhtes Anforderungsniveau eingehalten werden.

II.1.5.5. Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Benutzungsumfang begrenzt.

Für die Kläranlage wurden der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

Für die Mischwassereinleitung wurde der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

II.1.5.6. Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Der der Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen wurden mit dem Ingenieurbüro und der Unternehmerin vor Erlass des vorliegenden Bescheids abgestimmt.

II.1.5.7. Ungünstiges Kohlenstoff-Stickstoff Verhältnis

Die Belastungen der Kläranlage Böbing liegen für den BSB₅ und CSB unter den tatsächlich angeschlossenen Einwohnern. Die Frachten für den TKN und P_{ges} sind im Verhältnis jedoch deutlich überhöht. Eine klare Ursache konnte im Zuge des Wasserrechts nicht eruiert werden. Mögliche Ursachen können Einleiter im Einzugsgebiet, Pendler, Messungen, Probenahmen oder ggf. ein erhöhter Austrag durch die Rechengutentfernung sein. Wobei die Rechengutwaschpresse durch den Kundendienst im Februar 2025 geprüft und optimiert wurde. Es sollten hier weitere Messungen durch das Betriebspersonal durchgeführt werden. Auch eine Analytik einer Zulaufprobe auf einer anderen Kläranlage wäre wünschenswert.

Im Falle von Überschreitungen der Stickstoff-Grenzwerte im Ablauf kann optional die Nachrüstung einer externen Kohlenstoffquelle zur Stabilisierung der Denitrifikation erfolgen.

II.1.5.8. Steuerung und Betriebsdatenaufzeichnung

Die Steuerungs- und Regelungstechnik sowie die Elektrotechnik auf der Kläranlage sind zwar betriebsfähig, allerdings aufgrund der Installation im Jahr 1992 in die Jahre gekommen. Es erfolgt eine regelmäßige Betreuung durch einen ortsansässigen Elektrofachbetrieb. Die Aufzeichnung des Betriebstagebuchs erfolgt noch händisch, wodurch die Abgabe des Kläranlagenjahresberichts und die Ermittlung des

Fremdwasser anhand des Gleitenden Minimums aufgrund der Datenübertragung zeit-
aufwendig ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Modernisierung der EMSR-Technik (Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen) und die Digitalisierung des Betriebstagebuchs dringend empfohlen. Bereits im Gutachten von 2015 wurde die Ausrüstung der Kläranlage mit einer neuen Leittechnik geplant, die die Erneuerung der SPS (speicherprogrammierbare Steuerung) und die Installation / Programmierung eines zentralen EDV-Systems beinhaltet. Damit soll zudem ein Zugang zu wesentlichen Schnittstellen im Kanalnetz ermöglicht werden. Im Wasserrecht von 2015 war eine Umsetzung in den nächsten 3 Jahren geplant.

Wir verweisen hier auf die Eigenverantwortung des Betreibers, der für die Betriebssicherheit der Anlage verantwortlich ist und empfehlen dringen eine Modernisierung und Digitalisierung der EMSR-Technik in den nächsten 3 Jahren bis zum Jahr 2028 vorzunehmen.

II.1.5.9. Phosphat-Fällmittelstation und Dosierung

Bei einer gemeinsamen Ortseinsicht am 01.08.2024 wurde festgestellt, dass die Fällmitteldosierstation samt Leitungen korrodiert sind. Da dies eine erhebliche Gefahr für das Personal darstellt, wurde festgehalten, dass diese zeitnah zu erneuern ist.

Des Weiteren kommt es bei der Fällmitteldosierung im Belebungsbecken nahe dem Beckenrand zur Betonkorrosion am Becken und zu keiner ausreichenden Verwirbelung. Aus diesem Grund ist die Dosierstelle näher zum Rührwerk zu verlegen.

II.1.5.10. Belüfter und Gebläse

Das Lufteintragungssystem ist für den Ist- und Prognosezustand bei durchschnittlicher Belastung ausreichend. Bei den Spitzenbelastungen kommt das Lufteintragungssystem bereits im Ist-Zustand durch den Gebrauch beider Gebläse an die Grenze der rechnerischen Bemessung, sodass keine Redundanz der Gebläse mehr gegeben ist. Aus diesem Grund ist ein zusätzliches Gebläse zu installieren, um die Betriebssicherheit (z.B. beim Ausfall eines Gebläses) auch im Spitzenlastfall zu garantieren. Aufgrund des abflussschwachen Vorfluters, dem damit verbundenen ungünstigen Mischungsverhältnis und Störfällen in der Vergangenheit ist auf das Lufteintragungssystem ein besonderes Augenmerk zu legen. Um ein energetisch optimales und wirtschaftliches System zu gewährleisten, wird eine Abstimmung der Gebläse auf das Belüftungssystem empfohlen. Die derzeitige Anzahl der Plattenbelüfter ist bei Überschreitung des Prognose-Zustandes nicht mehr ausreichend.

II.1.5.11. Kanal- und Fremdwassersanierung

Gemäß der EÜV hat die Unternehmerin alle baulichen Teile (Schächte, Kanäle, Pumpwerke etc.) einmal in 10 Jahren einer eingehenden Sichtprüfung mittels TV-Befahrung durchzuführen.

Diese erfolgte gemäß den Antragsunterlagen für den Hauptort Böbing und die Ortsteile Holzleiten, Pischlach und Wimpes zwischen 2019 und 2021. Es konnten 5,38 km des Kanalnetzes und ca. 220 Schächte aufgrund fehlender Zugänglichkeit nicht untersucht werden. Es liegt ein Kanalsanierungskonzept für die Schmutz- Misch- und Regenwasserkanäle des Ingenieurbüros Steinbacher aus dem Jahr 2021 vor. Nach Angaben des

Ingenieurbüros erfolgten seit dem Jahr 2021 Nachbefahrungen und einzelne Sanierungsmaßnahmen. Ein Übersichtslageplan Kanalzustand liegt als Planbeilage 8.2 dem Antrag bei. Die darin enthaltenen Schadensklassen 5 bis 3 (umgehender, kurzfristiger und mittelfristiger Handlungsbedarf) sind in der Gemeinde Böbing und in den Ortsteilen Holzleiten, Pischlach und Wimpes aufgrund des hohen Fremdwasseranfalls zu sanieren.

Das Kanalnetz ist neben der Kläranlage ein wesentlicher Bestandteil der Abwasseranlage. Defizite in diesem Bereich führen zu Fremdwasserzuflüssen, z.B. durch Infiltrationen von Grundwasser an schadhaften Stellen sowie durch Fehllanschlüsse, Drainagen oder oberflächige Zuflüsse durch die Schachtabdeckungen an Tiefpunkten bei Regenwetter, die sich erheblich auf die Betriebskosten und die Reinigungsleistung der Kläranlage auswirken können. Daneben besteht die Möglichkeit der Exfiltration von Abwasser durch undichte und schadhafte Kanäle, die zu einer Boden- und Grundwasserunreinigung führen kann.

Die Daten aus der Fremdwasserermittlung der vergangenen Jahre deutet auf einen Zusammenhang mit den Grundwasserständen hin, da insbesondere in nassen Jahren (2021: 31 % und 2024: 40 %) das Fremdwasser deutlich höher wie in trockeneren Jahren (2022: 12 % und 2023: 26 %) ist. Der Fokus bei der Kanalsanierung ist insbesondere auf Kanäle im Grundwasser oder Grundwasserschwankungsbereich und auf die Abkopplung von Fehleinleitungen zu setzen.

Der derzeit mittlere Fremdwasseranteil von 27 % ist in den kommenden Jahren zu reduzieren, um dem Stand der Technik zu entsprechen und keine verschärften Anforderungen bei einem dauerhaft erhöhten Fremdwasseranfall von > 25 % notwendig zu machen.

II.1.5.12. Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer 2h-Mischprobe. Die Eigenüberwachung ist wie in den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer 2h-Mischprobe durchzuführen.

Hinsichtlich der Bestimmung des Fremdwasseranteils hat ein Forschungsprojekt des LfUs ergeben, dass die Nachtminimum-Methode, je nach Aufbau des Einzugsgebietes und bei fehlerhafter Anwendung, zu unrealistischen Ergebnissen führen kann. Dies entspricht auch den langjährigen Erfahrungen am Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Aufgrund der Pumpwerkszuflüsse kann die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen führen. Es ist daher zusätzlich die „Methode des Gleitenden Minimums“ nach dem Arbeitsblatt DWA-A 198 zur Bestimmung des Fremdwasseranteils anzuwenden.

II.1.5.13. Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

II.1.5.14. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Eyach obliegt der Gemeinde Böbing (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

II.1.5.15. Klärschlamm-, Rechengut- und Sandfanggutentsorgung

Um Abwasserbehandlungsanlagen auch künftig im Hinblick auf die entstehenden Abfälle bayernweit weitgehend einheitlich zu regeln, wurde der Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nachgekommen. Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der in einer Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Abfälle wurde in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids geregelt (vgl. 2.1.1.5.) und beruhen auf der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17.12.2014 und der Klärschlammverordnung (AbfKlärV).

II.1.6. Rechtsnachfolge

Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.

II.1.7. Befristung der gehobenen Erlaubnis

Entsprechend Nr. 2.1.8.2. der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas – in der jeweils gültigen Fassung) ist eine Erlaubnis grundsätzlich zu befristen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Die vorliegende gehobene Erlaubnis wurde auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen, wie den in steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Unabhängig von der Befristung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Darüber hinaus steht die Erlaubnis unter den gesetzlichen Vorbehalten des § 57 Abs. 2 und 3 WHG, wonach insbesondere nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers gestellt werden können.

II.1.8. Wasserbuch

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 WHG in das Wasserbuch einzutragen, da die erteilte Erlaubnis nicht nur einen vorübergehenden Zweck dient (Art. 53 BayWG). Die Eintragung in das Wasserbuch hat keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung (§ 87 Abs. 4 WHG).

II.1.9. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1-3 WHG ist eine Abgabe (Abwasserabgabe) zu entrichten, vgl. § 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG – in der jeweils gültigen Fassung).

II.1.10. Begründung zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Artikel 1, 2, 5 und 6 Satz 1 des Kostengesetzes (KG – in der jeweils gültigen Fassung) i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2. des Kostenverzeichnisses (KVz – in der jeweils gültigen Fassung).

Grundlage der Kostenberechnung im Kostenverzeichnis ist die Menge m³/d:

Trockenwetterabfluss = 262 m³ /d (Berechnungsgrundlage, vgl. Hinweise zum Bescheid, letzter Punkt)

Gebühr nach KVz	Berechnungen	Beträge in €
Nr. 1.1.4.2. bis zu 1.000 m ³ /d		100,-
zzgl. € 24,- je 50 m ³ angefangene 50 m ³	6 x 24,-	144,-
Auslagen WWA Gutachten		2.994,-
Endsumme		3.238,-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniela Gröndahl

Hinweise:

- Öl- und Fettabscheider

Da Nachlässigkeiten bei der Abscheiderkontrolle (Benzin, Öl, Fett) den Klärbetrieb massiv beeinträchtigen können, sollte sich der Betreiber unbedingt die Nachweise der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung und Entleerung vorlegen lassen.

- Phosphorelimination

Aus gewässerschutzfachlicher Sicht ist eine leichte Überdosierung in jedem Fall einem erhöhten P-Eintrag vorzuziehen. Überschüssiges Fällmittel wird größtenteils über den Klärschlamm abgetrennt und moderne Fällmittel weisen einen geringeren Verunreinigungsgrad auf, der das Gewässer praktisch nicht negativ beeinflusst.

- Installation einer Ammonium-Nitrat Sonde

Der Einbau von einer Ammonium-Nitrat Sonde wird empfohlen, um die Belüftung automatisch zu steuern. Erfahrungen auf baugleichen Anlagen zeigen dadurch einen verbesserten Betrieb der Anlage sowie Potential zur Energieeinsparung bei der Belüftung.

- Automatischer Schwimmschlammabzug

Durch die nachgerüstete Tauchwand im Nachklärbecken können die zeitweise auftretenden Wasserlinsen nicht mehr in den Vorfluter abgetrieben werden. Als Arbeitserleichterung für das Personal könnte ein automatischer Schwimmschlammabzug, anstatt des derzeit manuellen Abzuges, installiert werden. Des Weiteren kann Schwimmschlamm ggf. durch die Umstellung des Fäll- bzw. Flockungsmittels reduziert werden (hierzu wurden bereits Testversuche durchgeführt).

- Schlammaltar

Es wird eine angepasste Betriebsweise unter Beachtung eines optimalen Schlammalters empfohlen (Winter höheres Schlammalter, Sommer niedrigeres Schlammalter). Somit kann auch der Energieeinsatz weiter optimiert werden. Die Reinigungsziele müssen jedoch beachtet werden.

- Klärschlammstabilisierung

Die Kläranlage erfüllt die verfahrenstechnischen Voraussetzungen für eine ausreichende Klärschlammstabilisierung im Ausbauzustand nicht mehr. Auf das Ausbringungsverbot von Rohschlamm gemäß § 15 Abs. 1 AbfKlärV wird hingewiesen.

- Alleinarbeitsplätze

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Unfallverhütungsvorschriften die Alleinarbeit in besonderen Fällen verboten ist und der Unternehmer für Personenschutzmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen zu sorgen hat. So muss u.a. bei Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen mindestens eine Person außerhalb des umschlossenen Raumes zur Sicherung anwesend sein.

- Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ und das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

Für den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der Sonderbauwerke ist Personal entsprechend dem Merkblatt DWA-M 174 (Betriebsaufwand für die Kanalisation - Hinweise zum Personal-, Fahrzeug- und Gerätebedarf) notwendig.

Eine Kooperation mehrerer Gemeinden (ggf. einer Verwaltungsgemeinschaft) zur Durchführung der Eigenüberwachung des Kanalnetzes und der Entlastungsanlagen gemäß der Eigenüberwachungsverordnung stellt sich häufig als wirtschaftliche Lösung für diese Daueraufgabe heraus.

- Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

- Trockenwetterabfluss als Grundlage für die Kostenrechnung

Trockenwetterabfluss $Q_{T,d,max}$

262 m³/d

2. Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheids vom 27.01.2026 AZ: 632-41.4.-32 zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage und aus der Mischwasserentlastung des Kanalsystems in die Eyach (Gewässer III. Ordnung)

Für die öffentliche Auslegung im Landratsamt Weilheim-Schongau – Sb Wasserrecht – Münzstr. 33, 2. Stock links, 86956 Schongau

und

die Einstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau gemäß Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG während der Auslegungsfrist.

Die Übereinstimmung der Ausfertigung mit dem Original wird bestätigt.

Schongau, den 29.01.2026

Landratsamt Weilheim-Schongau
- Untere Wasserrechtsbehörde –

gez.

Daniela Gröndahl